

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PALCO Holzelemente GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der PALCO Holzelemente GmbH & Co. KG (nachfolgend AG genannt) und dem Auftragnehmer (nachfolgend AN genannt) schriftlich anderes vereinbart wird, für alle vom AG in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der AN diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern der AG ihm diese sowie die Aushaltungsrichtlinie des AG, im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise allgemein bekannt gemacht hat, so dass er mit ihrer Anwendung rechnen muss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN und von dem Bestellschreiber des AG oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verkaufs- und Lieferbedingungen verweist.

2. Angebote / Unterlagen

2.1 Angebote des AN sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) unverbindlich und kostenlos abzugeben. Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot 3 Monate gebunden.

2.2 An den dem AN zur Angebotsabgabe überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor. Der AN darf diese ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG Dritten nicht übergeben oder diesen zugänglich machen. Punkt 9 dieser Bedingungen enthält diesbezüglich weiterführende Regelungen.

2.3 Werden Unterlagen dem AN im Zusammenhang mit einer Angebotsabgabe oder Bestellung überlassen, darf er diese ausschließlich zum Zwecke Angebotsabgabe bzw. der Abwicklung der Bestellung nutzen. Sie sind dem AG unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder auf Anforderung, wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.

3. Bestellung

3.1 Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn die einkaufsberechtigten Personen des AG diese schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) erteilen. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch den AG in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.). Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer Bestellung nach den vorstehenden Regelungen erfolgen, kann der AG die Annahme und die Zahlung verweigern. Im Falle von Unklarheiten in der Bestellung, müssen diese durch Rückfrage des AN in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) geklärt werden.

3.2 Der AN ist verpflichtet, Bestellungen unverzüglich in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zu bestätigen. Der AG behält sich vor, die Bestellung ohne Verpflichtung zur Schadenersatzleistung zurück zu ziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen eingeht.

3.3 Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des AN von der Bestellung ab, so ist der AN verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der Zustimmung des AG in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zustande.

3.4 Eine von der Bestellung abweichende Auftragsannahme stellt ein neues Angebot dar und bedarf der Annahme durch den AG in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.).

3.5 Die Beauftragung eines Sub- und/ oder Nachunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Dabei bleiben die vertraglichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen des AN dem AG gegenüber uneingeschränkt erhalten, und der AN wird für evtl. Fehler seines Sub- und / oder Nachunternehmers wie für eigene Fehler eintreten.

3.6 In allen Schriftstücken einschließlich Lieferschein und Rechnung sind Datum der Bestellung und Name des AG-Mitarbeiters, der die Bestellung durchgeführt hat, anzugeben.

4. Preise/ Verpackung/ Lieferung:

4.1 Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Umsatzsteuer, jedoch ggf. einschließlich Verpackung. Der AN hat umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen.

4.2 Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2020 DPU (Delivered At Place Unloaded) als vereinbart, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich Abweichendes vereinbart. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis beinhaltet alle Kosten für eine Lieferung entsprechend der vereinbarten Incoterms. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen.

4.3 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des AN oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des AN.

4.4 Soweit Vertragsgegenstand der Rundholzeinkauf ist, erfolgen die Lieferungen entweder auf Stock, frei Waldstraße oder frei Werk des AG. Die jeweils vereinbarte Lieferart ist in dem Einzelvertrag festzulegen. Wird eine Lieferart nicht einzelvertraglich festgelegt, gilt für die entsprechende Lieferung immer frei Werk. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis beinhaltet alle Kosten für eine Lieferung entsprechend der vereinbarten Lieferart

4.5 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.6 Falls bei Auftragserteilung der Preis nicht feststeht, ist er dem AG spätestens mit der Auftragsbestätigung anzugeben. Widerspricht der AG nicht innerhalb von 4 Arbeitstagen, so gilt der Preis als genehmigt. Gibt der AG bei der Bestellung einen Preis vor, so gilt dieser auch ohne Auftragsbestätigung nach 2 Arbeitstagen als vom AN anerkannt.

4.7 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Einkäufers des AGs ausgeführt werden. Die geleisteten Stunden sind täglich in geeigneter und übersichtlicher Form (z. B. Excel-Tabelle oder einem formellen Stundenzettel) dem Einkäufer zur Gegenzeichnung vorzulegen. Nicht bestätigte Stunden gelten als nicht geleistet.

5. Rechnung und Zahlung:

5.1 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe des Datums der Bestellung und Name des AG-Mitarbeiters, der die Bestellung durchgeführt hat, zu erteilen. Die Rechnungen sind ausschließlich an die E-Mail-Adresse: rechnung@palco-paletten.com, oder per Post an PALCO Holzelemente GmbH & Co. KG, Hallschlagstraße 2, D-53940 Losheim zu senden. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte (=prüffähige) Rechnungen gelten als nicht erteilt.

5.2 Die Zahlung der ordnungsgemäßen Rechnungen erfolgt grundsätzlich nur innerhalb von 10 Werktagen mit 3% Skonto durch Überweisung. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.

5.3 Sofern der AN keiner Pflicht zur Rechnungslegung unterliegt, wird diesem seitens des AG wöchentlich nach ordnungsgemäßer Lieferung und Abnahme das Aufmaß mitgeteilt, welches Grundlage für die Erstellung einer Gutschrift ist. Zahlungen seitens des AG erfolgen binnen 10 Werktagen mit 3% Skonto nach Gutschriftserstellung.

5.4 Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.

5.5 Überzahlungen sind unverzüglich an den AG zurück zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf Verjährung oder Wegfall der Bereicherung berufen.

5.6 Die Aufrechnung von Forderungen mit eigenen Gegenforderungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des AGs zulässig. Der AG übernimmt grundsätzlich keine Kosten für Standzeiten von Fuhrunternehmen, weder beim Absender, noch beim Empfänger.

5.7 Vereinbarte Vorauszahlungen leistet der AG nur gegen Stellung einer für sie kostenlosen, selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft. Die Auswahl der Bank und die Bedingungen der Bürgschaftsurkunde bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AGs.

6. Ausführungen des Vertrages, Beachtung und Vorschriften:

6.1 Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschlägigen Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

6.2 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte sich umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten. Auf dem gesamten Betriebsgelände des AG herrscht absolutes Rauchverbot.

6.3 Elektrische Maschinen, Geräte etc. müssen das VDE-Zeichen tragen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern.

6.4 Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem AG unverzüglich anzuzeigen.

6.5 Der AN hat die Herkunft des Liefergegenstandes auf dem Lieferschein zu dokumentieren. Sofern Vertragsgegenstand die Lieferung von zertifiziertem Holz ist, ist der AN zudem verpflichtet die Zertifizierung unter Ausweisung der Zertifizierungsnummer des AN auf dem Lieferschein auszuweisen.

6.6 Soweit zwischen den Parteien eine Lieferung auf Stock oder frei Waldstraße vereinbart ist, hat der AN auf eigene Kosten Sorge dafür zu tragen, dass sämtlich erforderliche Wege zur Holzabfuhr und/ oder Holzernte durch den AG vollumfänglich genutzt werden können. Insbesondere hat der AN dem Auftraggeber die ggf. erforderlichen Wegerechte vor Abholung schriftlich zur Verfügung zu stellen.

6.7 Alle darüber hinaus für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern.

6.8 Soweit der AN vom AG Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.

7. Liefertermine, Lieferverzug:

7.1 Die Annahme von Waren erfolgt in Losheim (Hallschlagstraße, D-53940 Losheim (Gemeinde Hellenthal) werktags von 8 Uhr bis 16 Uhr. Jeder AN muss sich vor Entladung anmelden und hat die einschlägigen Verhaltensregeln zu beachten.

7.2 Die vereinbarten Liefertermine sowie Bestellmengen sind verbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim AN. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich (z. B. per Fax) anzuzeigen. Sofern der AN aus vorgenannten Gründen die vereinbarten Bestellmengen und/ oder Liefertermine nicht einhalten kann, bleibt es der Entscheidung des AG vorbehalten, ob und ggf. in welcher Menge zu welchem Zeitpunkt eine Nachlieferung seitens des AN erfolgen soll. Sofern sich aufgrund der verspäteten Lieferung die Marktpreise der bestellten Güter verringert haben, hat der AG das Recht und der AN die Pflicht die in der Bestellung vereinbarten Preise entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der vereinbarten Preise ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7.3 Bei einer vereinbarten Lieferung auf Stock oder frei Waldstraße gilt als verbindliche Liefermenge 25 Festmeter pro Polter und/ oder 100 Festmeter pro Bereitstellung.

7.4 Gerät der AN in Lieferverzug, stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu, sofern der AN nicht entsprechend Punkt 7.2 dieser Bedingungen entsprechend den Vorgaben des AG ordnungsgemäß nachliefert. Insbesondere ist der AG berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen erkennt der AG nur in Einzelfällen an oder wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Anderenfalls hat der AG das Recht, die Lieferung auf Kosten des AN zurückzusenden. Auch dann, wenn der AG diese annimmt, ist der AG zu vorzeitigen Zahlungen nicht verpflichtet.

7.5 Der AN ist dem AG zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden verpflichtet, soweit die Verzögerung auf schuldhaftem Verhalten des AN beruht. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Der genannte Liefertermin bezeichnet den Anliefertermin an der in der Bestellung angegebenen Adresse.

8. Abnahme/ Gewährleistung:

8.1 Sofern entsprechend Punkt 4.2 dieser Bedingungen Incoterms 2020 DPU (Delivered At Place Unloaded) oder Lieferung frei Werk vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang der Lieferung mit Abnahme im Werk, sofern einzelvertraglich in Textform nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde.

8.2 Ist die Lieferung oder Leistung (Kaufvertrag/Werkvertrag) in vertragsgemäßen Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie durch den AG abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

8.3 Eine Lieferung erfolgt in vertragsgemäßem Zustand, sofern diese der Aushaltungsrichtlinie des AG entspricht, die dem AN ordentlich im Rahmen einer Ausschreibung, Bestellung oder unter Verweis auf die Abrufbarkeit unter <https://www.palco-paletten.com> bekannt gemacht wurde. Sämtliche Lieferungen des AN unterliegen der Werkseingangsvermessung. Das Kontrollmaß einer Lieferung entspricht der Stückzahl der zu liefernden Mengen, soweit nicht einzelvertraglich eine anderweitiges Kontrollmaß vereinbart wurde. Insofern kann der AN nur die mittels Kontrollmaß bestätigte Liefermenge zur Abrechnung bringen.

8.4 Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AGs entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, u. ä.).

8.5 Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Aus- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung. Der AG muss dabei schadenfrei gestellt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen 2 Jahre gem. § 477 BGB oder 5 Jahre gem. § 638 BGB. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie zwei Wochen nach Eingang der Lieferung beim AG. Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der AN wie für den Gegenstand der Lieferung Garantie und Gewähr. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

9. Höhere Gewalt/ Schadholzereignis

9.1 Falls und solange ein Fall von höherer Gewalt („Force Majeure“) vorliegt, werden sowohl AN als auch AG von der Erfüllung ihrer Pflichten befreit. Höhere Gewalt sind von außen kommende, nicht abwendbare Ereignisse, wie z. B. Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen Epidemien, Kriege und politische Unruhen. Ebenso wird zum Zwecke des Vertragsschlusses zwischen AG und AN die mögliche Zerstörung von betriebsnotwendigen Maschinen und Gerätschaften durch unvorhersehbare Ereignisse als höhere Gewalt definiert.

9.2 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich über Beginn und Ende der höheren Gewalt zu unterrichten. Sollte die höhere Gewalt länger als 4 Wochen dauern, werden beide Parteien eine Entscheidung bezüglich der weiteren Abwicklung des Vertrages treffen. Sofern eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien nicht getroffen werden kann, können beide Parteien hinsichtlich der noch nicht vollständig geleisteten Vertragsbestandteile vom Vertrag zurücktreten.

9.3 Sofern nach Vertragsschluss ein nicht vorhersehbares Großschadensereignis wie Waldbrand, Kalamitäten, Windwurfereignis oder ähnliches eintritt, kann jede Partei eine erneute Verhandlung über Mengen, Preise und Fristen verlangen. Kommt es durch ein Großschadensereignis zu wesentlichen Änderungen des Marktpreises für Holz im Einkaufsgebiet des AG, sind für alle noch nicht gelieferten Mengen, abgefahrenen Positionen oder noch nicht eingeschlagenen Holzmengen den neuen Marktverhältnissen angepasste Preise zu vereinbaren. Im Gegenzug verpflichtet sich der AG bei Großschadensereignissen im Geschäftsbereich des AN von diesem bevorzugt Mengen abzunehmen.

10. Eigentumsverhältnisse:

10.1 Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das Gleiche gilt für die vom AN mitgelieferten Unterlagen. Durch die Übergabe erklärt der AN, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

10.2 Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum des AGs. Sie sind als solches zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt der AG das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der AN verwahrt diese unentgeltlich für den AG.

10.3 Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen des AGs, die er dem AN überlassen hat, verbleiben beim AG. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen des AGs dürfen nur für die im Rahmen des Vertrags festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

11. Schutzrechte:

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und/oder Leistung Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

12. Geheimhaltung:

12.1 Der AN hat die in Zusammenhang mit dem Geschäftsfall stehenden Erkenntnisse vertraulich zu behandeln. Der AN darf keine Preise, Konditionen oder sonstige Erkenntnisse an Dritte weitergeben, weder während noch nach der Abwicklung des Geschäftsfalles.

12.2 Der AN ist zudem verpflichtet, alle ihm überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen geheim zu halten, sofern diese nicht allgemein bekannt sind oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Er darf sie Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG bekannt- oder weitergeben, sofern er Dritte zu vergleichbarer Geheimhaltung verpflichtet hat. Für Vertragsverletzungen beauftragter Dritter wird der AN dem AG gegenüber wie für eigenes Fehlverhalten eintreten. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Vertragsbeendigung hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Verstößt der AN gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist er dem AG gegenüber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe steht im billigen Ermessen des AG und ist im Streitfalle vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit hin zu überprüfen. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

12.3 Der AN darf auf die geschäftlichen Verbindungen mit dem AG nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung hinweisen.

13. Kündigung und Rücktritt:

13.1 Erfüllt der AN die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der AG nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

13.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht dem AG insbesondere dann zu, wenn der AN seine Obliegenheit gemäß Ziff. 11 verletzt.

13.3 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für den AG auch dann, wenn der AN Liefereinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

13.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

14. Abtretungsverbot

Rechte und Pflichten des AN aus dem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise auf Dritte abtretbar oder übertragbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

15. Anwendbares Recht:

Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich das unvereinlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

- 16.1 Erfüllungsort für die Pflichten des AN ist die in der Bestellung genannte Versandanschrift.
- 16.2 Gerichtsstand für jedwede Streitigkeiten zwischen dem AG und dem AN ist Schleiden.

17. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

Stand: 10.2022